

Stadt Cottbus

5. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) im Bereich „Therapie- und Reitsportzentrum Sielow“

Abwägungsprotokoll

zum Entwurf in der Fassung Februar 2019

Beteiligung der Behörden, TöB und Nachbargemeinden

Aufforderung zur Stellungnahme am 09.05.2019

Fristsetzung bis zum 28.06.2019

Information / Beteiligung der Öffentlichkeit

Auslegung vom 27.05.2019 bis zum 29.06.2019

Redaktionsschluss 15.08.2019

Hinweis zum Ergebnis der Öffentlichkeitsbeteiligung

Von der Öffentlichkeit wurden zum entsprechenden Planungsstand bis zum Redaktionsschluss keine Stellungnahmen abgegeben.

Beteiligung der Behörden, Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden

Die nachfolgende Tabelle gibt eine Übersicht über alle zum entsprechenden Planungsstand beteiligten Behörden, Träger öffentlicher Belange sowie sonstige Stellen.

TÖB-Liste Behörde /beteiligte Stelle / Abteilung/Dienststelle		Stn. vom
1	MIR/SenStadt	02.07.2019
2	Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz/Spreewald	14.06.2019
3	Zentraldienst der Polizei	nicht mehr angeschrieben
4	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und archäologisches Landesmuseum, Abt. Praktische Denkmalpflege	nicht mehr angeschrieben
5	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und archäologisches Landesmuseum, Abt. Bodendenkmalpflege	
6	Landesamt für Umwelt	19.06.2019
7	MITnetz Strom	nicht mehr angeschrieben
8	LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG	19.06.2019
9	Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH Co KG	22.05.2019
10	Stadtwerke Cottbus GmbH (EVC)	nicht mehr angeschrieben
11	Deutsche Telekom	22.05.2019
12	50Hertz Transmission GmbH	nicht mehr angeschrieben
13	Stadtverwaltung Cottbus, FB 62 Geoinformation und Liegenschaftskataster	nicht mehr angeschrieben
14	Stadtverwaltung Cottbus, FB 66 Grün- und Verkehrsflächen	
15	Stadtverwaltung Cottbus, FB 63 Bauordnung/ Denkmalpflege	
16	Stadtverwaltung Cottbus, Amt für Abfallwirtschaft und Stadtreinigung	28.06.2019
17	Stadtverwaltung Cottbus, FB 37 Feuerwehr	28.05.2019
18	Stadtverwaltung Cottbus, FB 72 Umwelt und Natur	19.06.2019
19	Funk und Technik Forst	nicht mehr angeschrieben
20	Antennen-Vertrieb GmbH	nicht mehr angeschrieben
21	Teleco GmbH	nicht mehr angeschrieben
22	Verbundnetz Gas	nicht mehr angeschrieben
23	Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR + NABU	20.06.2019
24	Landkreis Spree-Neiße	13.06.2019

Nachfolgend werden die **Stellungnahmen der Behörden, Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden** mit abwägungsrelevantem Inhalt behandelt (in der Übersicht der Behörden und TÖB oben **fett** markiert). In der linken Spalte sind jeweils die relevanten Inhalte der Stellungnahme wörtlich wiedergegeben. Schwerpunkte im Text sind gegebenenfalls hervorgehoben. In der rechten Spalte ist der Abwägungsvorschlag begründet.

Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz/Spreewald

1 Gesetzliche Grundlagen

Die Regionalen Planungsgemeinschaften sind nach dem "Gesetz zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung" (RegBkPIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Februar 2012 (GVBl. I Nr. 13), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 11. Februar 2014 (GVBl. I Nr. 7) Träger der Regionalplanung.

Kenntnisnahme

Für die Stellungnahme gelten die folgenden Grundlagen:

- Sachlicher Teilregionalplan II "Gewinnung und Sicherung oberflächennaher Rohstoffe", veröffentlicht am 26. August 1998 im Amtlichen Anzeiger für Brandenburg Nr. 33
- Aufstellungsbeschluss des integrierten Regionalplanes der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald vom 20.11.2014
- Sachlicher Teilregionalplan "Windenergienutzung", veröffentlicht am 16. Juni 2016 im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 24

2 Bedanken und Anregungen

Aus regionalplanarischer Sicht bestehen Bedenken durch die Inanspruchnahme der Flächen SO 5 und SO 6 (zurzeit Wald). Der Siedlungskörper des Ortsteils Sielow ist derzeit durch eine Waldfläche vom bestehenden Reiterhof getrennt.

Mit einer Bebauung der Flächen SO 5 und SO 6 würden im Ortsteil Sielow erneut Waldflächen in Anspruch genommen.

Gemäß Planunterlagen ist eine Ersatzaufforstung in räumlicher Nähe nicht möglich. Der typische Ortsbildcharakter von Sielow, der durch den Wald mitgeprägt ist, geht weiter verloren. Des Weiteren hat die Bebauung der Nordseite des Briesener Weges aufgrund der Vorprägung präjudizierende Wirkung für die Bebauung der Flächen südlich des Briesener Weges (Spiegelung).

In Anbetracht einer Stadtplanung, die bei städtebaulichen Entwicklungen eine Anpassung an die Auswirkungen des Klimawandels beachten muss, sollte auf die weitere Inanspruchnahme von Waldflächen im Stadtgebiet verzichtet werden.

Des Weiteren steht die Nutzung von Wald im Widerspruch zu den proklamierten Zielen der Stadt Cottbus (siehe Motto der 30. Cottbuser Umweltwoche).

Die Hinweise sind bereits berücksichtigt und soweit relevant Bestandteil der Planunterlagen.

Die Planunterlagen werden nicht geändert.

Die Erweiterung des Reiterhofes ist natürlich nur am bestehenden Standort möglich.

Dabei sollen natürlich die bestehenden Erschließungsanlagen (hier der Briesener Weg) genutzt werden, um nicht zusätzlich Wege errichten zu müssen. Die planerischen Ziele sind also nur zu verwirklichen, wenn Wald umgewandelt wird.

Der Waldersatz ist mittlerweile geregelt. Eine Ersatzfläche in Cottbus ist bereits aufgeforstet.

LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG

3 Leitungsbestand

Den Leitungsbestand entnehmen Sie bitte den zusätzlich beigefügten Planauszügen aus unseren Bestandsunterlagen:

- Blatt 1: Lageplan Maßstab 1:1000 für den Bereich des Briesener Wegs, Stand 06/2019
- Blatt 2: Übersichtsplan Maßstab 1:2000 für den gesamten Bereich der Änderung des

Kenntnisnahme

Der Leitungsbestand spielt für die vorbereitende Bauleitplanung (FNP) im vorliegenden Fall keine Rolle.

Flächennutzungsplans, Stand 06/2019

4 Ver- und Entsorgbarkeit des Plangebietes

Zur Ver- und Entsorgbarkeit des Therapie- und Reitsportzentrums Sielow hatten wir uns bereits mit einer Stellungnahme am 20.03.2017 im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an das Büro INGBA zum laufenden Bebauungsplanverfahren geäußert. Zur Änderung des Flächennutzungsplans hatten wir uns im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zum Vorentwurf mit einer Stellungnahme am 22.10.2018 an Sie geäußert.

Die Hinweise und Aussagen beider Stellungnahmen sind weiterhin gültig.

Die Hinweise dieser Stellungnahmen sind im Wesentlichen in die Begründung zur 5. Änderung des Flächennutzungsplans eingeflossen.

Kenntnisnahme

5 Löschwasser

Es fehlt im Abschnitt 2.4 ("Standort") auf Seite 4 der Hinweis, dass Löschwasser für den Grundschatz aus den Wasserverteilungsanlagen der LWG im Löschbereich nicht zur Verfügung steht. Dies ist hier bitte noch zu ergänzen.

Kenntnisnahme

Die Löschwasserversorgung spielt für die vorbereitende Bauleitplanung (FNP) im vorliegenden Fall keine Rolle.

Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH Co KG

6 Leitungsbestand

Es wird hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die in den beigelegten Planunterlagen enthaltenen Angaben und Maßzahlen hinsichtlich der Lage und Verlegungstiefe unverbindlich sind. Mit Abweichungen muss gerechnet werden. Dabei ist zu beachten, dass erdverlegte Leitungen nicht zwingend geradlinig sind und daher nicht auf dem kürzesten Weg verlaufen. Darüber hinaus sind aufgrund von Erdbewegungen, auf die die NBB keinen Einfluss hat, Angaben zur Überdeckung nicht verbindlich. Die genaue Lage und der Verlauf der Leitungen sind in jedem Fall durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (Ortung, Querschläge, Suchschlitze, Handschachtungen usw.) festzustellen.

In Ihrem angefragten räumlichen Bereich befinden sich Anlagen mit einem Betriebsdruck > 4 bar. Gemäß den Technischen Regeln des DVGW-Regelwerkes sind bei Bauarbeiten in der Nähe dieser Hochdruck-Erdgasleitung die Bauausführenden vor Ort einzuweisen.

Die Hinweise sind bereits berücksichtigt und soweit relevant Bestandteil der Planunterlagen.

Die Planunterlagen werden nicht geändert.

7 Hinweis

Hinweis: Es folgen in der Stellungnahme weitere Ausführungen zur Realisierungsphase und zu eventuell möglichen Änderung/Verlegung der Anlagen der NBB.

Stadtverwaltung Cottbus, Amt für Abfallwirtschaft und Stadtreinigung

8 Abfallentsorgungssatzung

Zum vorliegenden Entwurf des Bebauungsplanes gibt es aus der Zuständigkeit des Amtes für Abfallwirtschaft und Stadtreinigung folgende Forderungen und Hinweise zu berücksichtigen:

Grundlage der Abfallentsorgung ist die Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Cottbus vom 26.11.2008 in der jeweils geltenden Fassung (Abfallentsorgungssatzung). Veröffentlichungen finden Sie in den Amtsblättern für die Stadt Cottbus und im Internet unter www.cottbus.de/abfallentsorgung.

Die Entsorgung erfolgt mit 3-achsigen

Kenntnisnahme

Die Abfallentsorgung spielt für die vorbereitende Bauleitplanung (FNP) im vorliegenden Fall keine Rolle.

Entsorgungsfahrzeugen, mit einer zulässigen Gesamtmasse von 26 t sowie einer Gesamtlänge von 10,70 m und einer Fahrzeugbreite von 2,55 m. Die Befahrbarkeit einer Verkehrsanlage mit diesen Sammelfahrzeugen muss, entsprechend den technischen Fahrzeugdaten, gewährleistet sein.

Unter anderem sind die sicherheitstechnischen Anforderungen an Straßen und Fahrwege für die Sammlung von Abfällen, das Arbeitsschutzgesetz, die Berufsgenossenschaftlichen Vorschriften für Fahrzeuge und Müllbeseitigung, und die StVO zu beachten.

Satzungsgemäß sind u. a. die Regelungen zur Bereitstellung der Abfallbehälter nach § 22 sowie die Bedingungen für Behälterstandplätze und Zuwegungen nach § 23 der Abfallentsorgungssatzung zu beachten.

9 Grundlage der Abwasserentsorgung

Grundlage der Abwasserentsorgung ist die Satzung der Stadt Cottbus über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung und ihre Benutzung im Gebiet der Stadt Cottbus (Abwassersatzung - AWS) vom 25.10.2017, in der jeweils geltenden Fassung, i. V. mit den Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser (AEB-A) der Stadt Cottbus vom 19.12.2018 (veröffentlicht in den Amtsblättern der Stadt Cottbus und im Internet unter www.cottbus.de).

Die darin getroffenen Regelungen sind zu beachten.

Kenntnisnahme

Die Anwendung der Satzung spielt für die vorbereitende Bauleitplanung (FNP) im vorliegenden Fall keine Rolle.

10 Schmutzwasser

Die Stellungnahme der LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG zum oben genannten Bebauungsplan liegt vor. Die darin gegebenen Hinweise sind zu beachten.

Der Leitungsbestand der LWG liegt dem Planungsbüro Wolff bereits vor.

Die Grundstücke im betreffenden Geltungsbereich sind nach dem derzeit gültigen und bestätigten Abwasserbeseitigungskonzept der Stadt Cottbus (Stand Februar 2018) nicht für den Anschluss an die öffentliche Schmutzwasserkanalisation vorgesehen und in der Anlage 5.6 "Zusammenstellung der Grundstücke, die nicht für den Anschluss an die -öffentliche Schmutzwasserableitung vorgesehen sind" enthalten.

Die Schmutzwasserableitung hat demnach dezentral zu erfolgen.

Die Hinweise sind bereits berücksichtigt und soweit relevant Bestandteil der Planunterlagen.

Die Planunterlagen werden nicht geändert.

Der B-Plan ist hier nicht Gegenstand.

11 Niederschlagswasser

Im unmittelbaren Bereich befindet sich keine öffentliche Regenwasserkanalisation, sodass die Ableitung von Niederschlagswasser nicht möglich ist. Das anfallende Niederschlagswasser ist vollständig auf den Grundstücken zu versickern.

In der Begründung zum Bebauungsplan widersprechen sich die Aussagen zur Ver- und Entsorgbarkeit zum Teil. Für den Teil Schmutzwasser ist folgender Punkt zu korrigieren:

Punkt4 "Städtebauliche Bestandsaufnahme", Seite 7, Abschnitt 9

"Das Plangebiet ist ... hinreichend erschlossen"

Dieser Satz ist ersatzlos zu streichen.

Das betreffende Gebiet des Bebauungsplans ist gegenwärtig schmutzwasserseitig nicht erschlossen. Eine Schmutzwassererschließung ist auch künftig nicht vorgesehen.

Die Hinweise sind bereits berücksichtigt und soweit relevant Bestandteil der Planunterlagen.

Die Planunterlagen werden nicht geändert.

Der Bebauungsplan ist hier nicht Gegenstand.

Es stellt sich die Frage, wie die Aussage "hinreichend erschlossen" definiert ist.

Es ist zu ergänzen, dass auch künftig das Niederschlagswasser nicht abgeleitet werden kann und somit vor Ort zu versickern ist.

12 Öffentliche Straßenbeleuchtung

Zur öffentlichen Straßenbeleuchtung gibt es keine Kenntnisnahme.
Hinweise.

13 Straßenreinigung/Winterdienst

Zum jetzigen Zeitpunkt gibt es aus dem Sachgebiet Straßenreinigung/ Winterdienst keine Belange. Kenntnisnahme

Der vorhandene Reiterhof Cottbus-Sielow liegt am Briesener Weg. Dieser ist in die Reinigungsklasse 00 eingeordnet. Damit sind nach der Straßenreinigungssatzung alle Pflichten zur Straßenreinigung/Winterdienst auf die Anlieger übertragen.

Im weiteren Verfahren bitten wir Sie das Amt für Abfallwirtschaft und Stadtreinigung rechtzeitig zu beteiligen.

Anlagen: Stellungnahme LWG vom 21.06.2019

Stadtverwaltung Cottbus, FB 37 Feuerwehr

14 Grundsätzliches

Mit der Beteiligung Träger öffentlicher Belange (TÖB) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens hatten Sie uns die Antragsunterlagen für die oben genannten Vorhaben zugereicht. Auf konkrete Fragestellungen haben Sie verzichtet. Die nachfolgende Stellungnahme der Brandschutzdienststelle widmet sich somit ausschließlich den Belangen des abwehrenden Brandschutzes:

Wie aus den Unterlagen ersichtlich ist, wird das Gebiet nicht nur ausschließlich als Reitsportzentrum genutzt, sondern es werden zusätzlich Ferienunterkünfte/ Ferienhäuser und Wohnhäuser errichtet.

Nach § 4 (1) BbgBO dürfen Gebäude nur errichtet werden, wenn bis zum Beginn der Nutzung des Gebäudes die Zufahrtswege sowie die Wasserversorgungs- und die Abwasserbeseitigungsanlagen nutzbar sind. Somit bezieht sich die hier abgegebene Stellungnahme der Brandschutzdienststelle nur auf die Sicherung der erforderlichen Zufahrten sowie der Sicherstellung der erforderlichen Löschwasserversorgung.

Kenntnisnahme

Die Fragen des Brandschutzes spielen für die vorbereitende Bauleitplanung (FNP) im vorliegenden Fall keine Rolle.

15 Zugänge, Zufahrten und Flächen für die Feuerwehr

Die geplanten Zufahrten sowie die Straßenführung zum Therapie- und Reitsportzentrums müssen den Anforderungen der im Land Brandenburg als Technische Regel eingeführten Muster-Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr (Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (W TB) vom 17. Oktober 2018 (ABl./18, [Nr. 45], S. 1078; geändert durch Erlass des MI L vom 6. Februar 2019 (ABl./19, [Nr. 6], S. 225) entsprechen.

Sollte die Erschließungsstraße als "Sackgasse" ausgeführt werden, ist an deren Ende eine Bewegungsfläche ("Wendehammer") zu errichten.

Dieser "Wendehammer" muss ebenfalls den oben benannten Anforderungen der Muster-Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr entsprechen.

Kenntnisnahme

Die Fragen des Brandschutzes spielen für die vorbereitende Bauleitplanung (FNP) im vorliegenden Fall keine Rolle.

Als oberste Deckschicht von Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen sind nach Straßen- Bauklasse VI möglich: Plattenbeläge, Rasengittersteine, Pflastersteine, Asphaltdecken oder Betondecken.

Die Ausführung von Schotterrasen (Einfachbauweise nach Abschnitt 5.5 der RStO 01) entspricht nicht mehr der nunmehr geforderten Straßen -Bau klasse VI der RStO 01.

Die erforderliche Zufahrt muss ständig freigehalten werden und ist jeweils mit einem Schild nach DIN 4066: 1997-07, Ziffer 3.6 (vgl. Bild 6, Schild- D1 -210 x 594 [mit dem Zusatz: Stadt Cottbus]) an der Einmündung zur öffentlichen Straße amtlich zu kennzeichnen. Der konkrete Standort des Schildes ist mit der zuständigen Straßenverkehrsbehörde abzustimmen.

Das Parken an der geplanten Erschließungsstraße ist nur auf den hierfür vorgesehenen Flächen bzw. auf den jeweiligen Grundstücken statthaft.

Weitere Anforderungen, die sich in der zukünftigen Sicherstellung des zweiten Rettungsweges mit Hilfe von Rettungsgeräten bzw. Hubrettungsgeräten begründen, können nicht Bestandteil dieser Stellungnahme sein. Hierfür sind die gebäudespezifischen Angaben der zukünftigen baulichen Anlagen erforderlich.

16 Löschwasserversorgung

Für Gebiet das Therapie- und Reitsportzentrums ergibt sich gemäß DVGW Arbeitsblatt W 405 das Erfordernis der Löschwasserbereitstellung von 48 m³/h für einen Zeitraum von mindestens 2 Stunden.

Dieses Erfordernis gilt es (wasser-) medienseitig zu gewährleisten. Sollte bei den zu errichtenden Gebäuden die Zahl der Vollgeschosse, die Zahl 3 überschreiten, so ist der Löschwasserbedarf auf 96 m³/h für einen Zeitraum von mindestens 2 Stunden zu erhöhen.

Der Abstand zwischen den Hydranten zur Löschwasserentnahme darf maximal 150 m betragen.

Eine Entfernung von 75 m in Luftlinie zwischen dem betreffenden Gebäude an der Straßenkante und der nächsten Entnahmestelle ist aus Sicht der Feuerwehr für die Löschwasserzuführung die gerade noch erträgliche Grenze, da dies mit einem Löschfahrzeug und ohne besonderen, zusätzlichen Personal- und Ausstattungsaufwand gerade realisierbar ist.

Alternativ können auch Löschwasserbrunnen, -teiche etc. bei der Gesamtmengenermittlung berücksichtigt werden. Die Gesamtlöschwassermenge muss in einem Umkreis von max. 300 m um das Objekt zur Verfügung stehen. In diesem Umkreis dürfen keine besonderen Hindernisse wie: Bahnstrecken, Autobahnen oder große Firmengelände die Erreichbarkeit der Entnahmestellen verzögern.

Um die Umsetzung der Maßnahmen sowie der weitergehenden Forderungen der Brandschutzdienststelle in Augenschein nehmen zu können, wird seitens der Brandschutzdienststelle darum gebeten, über den weiteren Verlauf der baulichen Maßnahmen informiert zu werden.

Kenntnisnahme

Die Löschwasserversorgung spielt für die vorbereitende Bauleitplanung (FNP) im vorliegenden Fall keine Rolle.

Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände

17 Verfahren nach § 13 BauGB

Die im Landesbüro vertretenen anerkannten Naturschutzverbände Brandenburgs bedanken sich für die Beteiligung und übermitteln Ihnen nachfolgend ihre

Kenntnisnahme

Die Hinweise werden im weiteren Verfahren beachtet.

Stellungnahme, Äußerung und Einwendung zum o.g. Verfahren:

Die Änderung des aktuell gültigen Flächennutzungsplans im Bereich "Therapie- und Reitsportzentrum Sielow" für die Stadt Cottbus soll nach § 13 BauGB in einem vereinfachten Verfahren erfolgen.

Aus unserer Sicht ist dieses Vorgehen jedoch unzulässig, da es sich zum einen um ein Vorhaben im Außenbereich handelt und das Landschaftsbild durchaus wesentlich verändert wird. Zum anderen besteht mit der Rodung von etwa 2 ha Waldfläche nach UVPG Anlage 1 Nr. 17.2.3 eine Pflicht zur Standortbezogenen UVP. Die Voraussetzungen für ein vereinfachtes Verfahren nach § 13 Abs. 1 Ziff. 1 sind damit nicht erfüllt ist.

Die Planunterlagen werden nicht geändert.

Im Punkt 3.2 der Begründung sind die Voraussetzungen für die Anwendung des §13 BauGB dargelegt.

Die Tatsache, dass ein Vorhaben im Außenbereich Gegenstand ist, ist hier nicht relevant.

Die Auseinandersetzung mit der Waldinanspruchnahme erfolgt erst in den nachfolgenden Planungsphasen. Bei einem FNP handelt es sich um die vorbereitende Bauleitplanung, die noch keine entsprechenden Rechte zur Rodung schafft.

Bei Vorhaben nach Nr. 1.7.2.3 der Anlage 1 geht es um konkrete Vorhaben der Rodung von Wald.

Die Erstaufforstung ist bereits im Zusammenhang mit der Aufstellung eines B-Planes vorab erfolgt.

Die für den Waldersatz erforderliche standortbezogene Umweltprüfung wurde bereits durchgeführt.

Auch ist die entsprechende Fläche für die Erstaufforstung nicht Gegenstand der FNP-Änderung.

Ein Verstoß gegen § 13 Abs. 1 Nr. 1 ist im vorliegenden Fall nicht erkennbar.

18 Umwandlung der Waldfläche

Die vorgesehene Rodung und Umwandlung der Waldfläche sehen wir kritisch. Aus unserer Sicht sollte der Wald für die gemeinschaftliche Nutzung und im Sinne des Immissionsschutzes als Barriere erhalten bleiben- insbesondere im Hinblick auf die im Ferien- und Turnierbetrieb zu erwartenden Geräuscentwicklung, aber auch zu erwartenden Staub und Geruchsemissionen.

Mindestanspruch sollte jedoch sein, dass die Ersatzfläche mit den Zielen des Landschaftsplanes vereinbar ist.

Die Hinweise sind bereits berücksichtigt und soweit relevant Bestandteil der Planunterlagen.

Die Planunterlagen werden nicht geändert.

Die vorliegenden Gutachten, die im Zusammenhang mit dem B-Plan erstellt wurden, zeigen, dass keine erheblichen Immissionen zu erwarten sind und dass aus Immissionsgründen der Erhalt von Wald nicht erforderlich ist.

Die Waldaufforstungsfläche ist im Landschaftsplan der Stadt Cottbus (Vorentwurf) als Waldfläche dargestellt.

19 Abwasserentsorgung

Darüber hinaus ist aus unserer Sicht eine ordnungsgemäße Abwasserentsorgung zwingend notwendig, um auch bei Vollaustlastung der Ferienanlage mit entsprechendem Besucherbetrieb eine fachgerechte Abwasserentsorgung und -aufbereitung zu gewährleisten. Die gegenwärtige Planung scheint uns dahingehend nicht auszureichen. Zu prüfen ist, ob hier eine Pflicht zum Anschluss an die öffentliche Entsorgung besteht.

Wir bitten um die weitere Einbeziehung in die Planung.

Die Hinweise werden im weiteren Verfahren beachtet.

Die Planunterlagen werden nicht geändert.

Die Belange werden Bestandteil vertraglicher Regelungen.

Sie sind Gegenstand der Vorhabenplanung bzw. der Realisierung.

Die Grundstücke im betreffenden Geltungsbereich sind nach dem derzeit gültigen und bestätigten Abwasserbeseitigungskonzept der Stadt Cottbus (Stand Februar 2018) nicht für den Anschluss an die öffentliche Schmutzwasserkanalisation vorgesehen und in der Anlage 5.6 "Zusammenstellung der Grundstücke, die nicht für den Anschluss an die - öffentliche Schmutzwasserableitung vorgesehen sind" enthalten.